

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 11 (1925)  
**Heft:** 35

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz  
Der „Pädagogischen Blätter“ 32. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:  
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Inseraten-Annahme, Druck und Versand durch die  
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G. • Olten

Beilagen zu der Schweizer-Schule:  
Volkschule • Mittelschule • Die Lehrerin • Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20  
(Check Vb 92) Ausland Portoauschlag  
Inserationspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Wie sind Ausschreitungen der Schüler zu bestrafen? — Natur und Uebernatur in der Erziehung  
(Schluß) — Schulnachrichten — Bücherschau — Lehrerzimmer.

Beilage: Mittelschule Nr. 6 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe)



## Wie sind Ausschreitungen der Schüler zu bestrafen?

### 1. Vorbemerkungen.

Die dem Lehrer zur Erziehung und Bildung anvertrauten Kinder sind gar verschieden geartet. Die Erziehung der Knaben erfordert besonders im vorgerückten Alter andere Maßnahmen, als die der Mädchen. Vor- und Nachteile machen sich bei beiden Geschlechtern geltend. Bei beiden gibt es lenksame, dem Bösen abholde und dem Guten zugängliche Naturen, und andere, die tückisch und widerspenstig sind oder sonstwie über die Schnur hinaus schlagn. Wir können die Kinder nicht nach unserm Sinne formen; die Beeinflussung und Veredelung ihrer sittlichen Gefühle ist nicht immer eine leichte Sache. Vererbung, verkehrt Erziehung in der Familie, Beispiel und Verführung sind oft mächtiger als wir und legen dem heranwachsenden Menschen Fesseln an, aus denen er sich nicht loszureißen vermag. Er lässt sich Ausschreitungen zuschulden kommen, die nicht nur ihn bloßstellen, sondern der Schule verhängnisvoll werden können. Einmal wegen der ansteckenden Wirkung solcher Exzesse auf die Jugendlichen, sodann, weil es immer Leute gibt, die bereit sind, die ganze Schule für die Taten Einzelner verantwortlich zu machen. Der Lehrer muss ein wachsames Auge halten auf die Handlungen der Schüler, nicht nur innerhalb, sondern, soweit möglich, auch außerhalb der Schule. Diese Wachsamkeit ist mit Takt und Vorsicht zu führen. Späherdienste wirken nicht erzieherisch und sind zu vermeiden. Alles kommt nie an die Sonne; so war es schon vor alter Zeit und wird noch lange so bleiben. Ein Verschulden trifft die Lehrperson nicht, wenn sie durch Belehrung vorbeugend wirkt und in der Unter-

suchung eines Straffalles, sowie in der Verurteilung der Schuldigen den nötigen Ernst walten lässt.

### 2. Ein Vorfall.

Ein konkreter Fall kann uns die zu ergreifenden Maßnahmen am besten veranschaulichen. — Da geht auf breiter Landstraße ein Trupp Knaben von der Schule heim. Ein vorbeirauschendes Auto gibt Anlaß zum Gespräch über Autofahrten. „Mein Vater ist nicht gut zu sprechen auf die Automobile und deren Lenker“, meint einer, „man sollte sie steinigen, wenn sie so rasch daherrennen.“ „Ja, das trommelt prächtig, wenn eine Handvoll Steine auf die Bleche aufprallt, ich hab's schon mal probiert“, behauptet ein anderer leck und unwahr. „Schau, Michel, dort kommt wieder eines, wette da vom Kieshaufen ein Dutzend blauweißer Bohnen an den Kasten, aber rasch.“ Richtig, der dumme Michel, der zu überlegen keine Zeit hat, macht's, wirft zu hoch und trifft auch die Insassen. Der Chauffeur stoppt und bringt das Auto rasch zum Halten. Schon sind die Knaben verstoben, rechts und links über die Matten und dem Walde zu. Nur der bleiche und geistig beschränkte Isidor flieht in entgegengesetzter Richtung, wie das Auto angefahren, davon. Der Autolenker fehrt das Fahrzeug, holt mit Vollgas das davontrabende Büblein ein, nimmt es übers Knie und bezahlt dem Unschuldigen mit kräftigen Hieben. Dann erhebt er ein Lamento über die verrohte Jugend und die rücksändige Lehrerschaft und, da die Insassen nicht verwundet, bloß verärgert sind über das Unerhörte, setzt er in voller Geschwindigkeit die Fahrt fort.